

Prof. Dr. Peter C. Lorson, Rostock / Dr. Christian Metz / Carolin S. Simon, M.Sc., beide Saarbrücken

# Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung

– Teil 1: Hintergrund, Grundbegriffe und ausgewählte Anwendungsfragen bei Nicht-Finanzunternehmen für das Geschäftsjahr 2021 –

**Prof. Dr. Peter C. Lorson** ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrechnung und Controlling sowie Executive Director des Center for Accounting and Auditing (CAA) der Universität Rostock.

**Dr. Christian Metz** ist Partner und **Carolin Sophie Simon, M.Sc.**, Fachmitarbeiterin bei der DORNACH GmbH am Standort Saarbrücken.

**Kontakt:** [autor@kor-ifrs.de](mailto:autor@kor-ifrs.de)

Der vorliegende Beitrag führt fragengeleitet in die Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ein. Der Schwerpunkt liegt auf grundlegenden Fragestellungen, die sich bei Nicht-Finanzunternehmen stellen, deren Branche nicht explizit in die Entwicklung der EU-Taxonomie einbezogen wurde. Die Fallbeispiele sollen Anwendungsfragen veranschaulichen.

## I. Einleitung

Die Beitragsreihe führt fragengeleitet in die Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ein, wobei nicht alle potenziellen Anwender betrachtet werden. Vielmehr erfolgt eine dreifache Eingrenzung des Untersuchungsbereichs: Betrachtet werden

- keine Finanzunternehmen, sondern Unternehmen der Realwirtschaft, sog. Nicht-Finanzunternehmen;
- keine Branche, die explizit von der Technical Expert Group on Sustainable Finance<sup>1</sup> bei der Entwicklung der EU-Taxonomie berücksichtigt wurde;
- ausgewählte Anwendungsfragen am Beispiel eines Einzelhandelsunternehmens (hier Drogeriebranche), das überwiegend stationären und (seit Beginn der COVID-19-Pandemie) auch in einem geringen Umfang einen Online-Handel betreibt.

Damit führt der Beitrag in aktuelle Entwicklungen in einem Bereich der externen Berichterstattung ein<sup>2</sup>, in dem sich einerseits zurzeit tiefgreifende Änderungen vollziehen. Andererseits sind weder alle Anwendungsfragen gelöst<sup>3</sup> noch sind die zu erwartenden künftigen Änderungen vollständig absehbar. Adressaten der fiktiven Fallstudie sind neben Studierenden, Wissenschaft und Praxis die Adressaten der Finanzberichterstattung einschließlich der Mediatoren wie Wirtschaftsjournalisten und Finanzanalysten.

Die in Teil 1 zu beantwortenden Fragen enthält Tab. 1.

1 Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG), Technical Report, Financing a Sustainable European Economy, abrufbar unter <https://fmos.link/10139> (Taxonomie) und <https://fmos.link/15555> (Anhänge) (Abruf: 10.03.2022).

2 Vgl. auch EnBW, Fallstudie zur EU-Sustainable-Finance-Taxonomie, 2021; abrufbar unter <https://fmos.link/9966> (Abruf: 10.03.2022).

3 Vgl. bspw. EU Commission, Frequently asked questions: How should financial and non-financial undertakings report taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?; abrufbar unter <https://fmos.link/15556> (Abruf: 10.03.2022); DRSC, Themensammlung zur EU-Tax-VO (Stand: Dezember 2021); abrufbar unter <https://fmos.link/15557> (Abruf: 10.03.2022).

**Tab. 1: Fragen in Teil 1 der Fallstudie**

### Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung

#### Teil 1: Ausgewählte Anwendungsfragen im Bericht über das GJ 2021

##### Fragenkomplex „Hintergrund und Grundbegriffe“

- Vor welchem Hintergrund ist die EU-Taxonomie-Verordnung entstanden?
- Welchem Zweck dienen die EU-Taxonomie und die EU-Taxonomie-Verordnung und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander?
- Wie wurde die EU-Taxonomie entwickelt?
- Welche Normen hat ein Anwender für die verpflichtende Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für das Geschäftsjahr 2021 insgesamt zu beachten?

##### Fragenkomplex „Anwendungsbereich“

- Welche Unternehmen müssen eine Nichtfinanzielle Konzern-/Erklärung (NfE) erstellen?
- Wo ist die NfE zu veröffentlichen?

##### Fragenkomplex „Berichtsinhalte für das Geschäftsjahr 2021“

- Welche Pflichtangaben sind zu machen?
- Welche Definitionen liegen den Klimazielen zugrunde?
- Welche Wirtschaftsaktivitäten sind taxonomiefähig?
- Welche Definitionen liegen den Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben zugrunde?

## II. Hintergrund und Grundbegriffe

Zunächst sind die Grundlagen der Berichterstattungspflicht gem. Art. 8 der Taxonomie-Verordnung EU 2020/852 (EU-Tax-VO<sup>4</sup>) zu klären.

### 1. Vor welchem Hintergrund ist die EU-Taxonomie-Verordnung entstanden?

Die EU-Tax-VO ist Ausfluss der Erneueren Strategie für nachhaltige Finanzen und Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom 08.03.2018.<sup>5</sup> Darin bekennt sich die Kommission zur Umsetzung der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Sustainable Development Goals (SDGs) sowie zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens. Letzteres sieht eine Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich weniger als 2 °C (möglichst unter 1,5 °C) vor. Insgesamt soll die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft durch die Verankerung von Nachhaltigkeit und durch den Übergang zu einer ressourcenschonenderen sowie

4 Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABIEU Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13; abrufbar unter <https://fmos.link/11388> (Abruf: 10.03.2022).

5 Vgl. EU-Kommission, Renewed sustainable finance strategy and implementation of the action plan on financing sustainable growth, abrufbar unter <https://fmos.link/15558>, sowie Mitteilung der Kommission (COM (2018) 97) an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums; abrufbar unter <https://fmos.link/15559> (Abruf: 10.03.2022).

emissionsarmen Kreislaufwirtschaft gesichert werden. Hierzu sollen insb. Kapitalströme auch im Interesse der Generationengerechtigkeit umgelenkt werden. Der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (auch durch Umlenkung privaten Kapitals in nachhaltige Investitionen) zielt einerseits auf die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems sowie andererseits auf die Förderung von mehr Transparenz und von Langfristdenken in der Wirtschaft ab.

Der Aktionsplan sieht u.a. Folgendes vor:

- Schaffung einer EU-Taxonomie zur Klassifikation nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten sowie eines EU Green Bond Standards;
- zusätzliche Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit.

## 2. Welchen Zwecken dienen die EU-Taxonomie und die EU-Taxonomie-Verordnung und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander?

Die von der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) entwickelte *EU-Taxonomie* dient der Klassifikation von Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig bzw. grün, wobei nur die (klima- und umweltbezogene) ökologische Dimension von Nachhaltigkeit betrachtet wird. Es handelt sich um ein wissenschaftsbasiertes Instrument zur Schaffung von Transparenz für Investoren und Unternehmen, mit dem bestimmte Offenlegungspflichten eingeführt werden und das verbindliche Grundlagen für das Design und die Emission grüner Finanzprodukte seitens der Unternehmen und Finanzinstitute schafft. Die Identifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten soll darüber hinaus einen freiwilligen Anreiz für Investitionstätigkeiten seitens der Unternehmen bieten und Investoren befähigen, ihr Portfolio auf ökologisch nachhaltige Aktivitäten auszurichten.<sup>6</sup>

Hierauf baut die *EU-Tax-VO* vom 18.06.2020<sup>7</sup> auf. Sie „gilt für a) von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen [...]; b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen; c) Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung [...] zu veröffentlichen“ (Art. 1 Abs. 2 *EU-Tax-VO*) und regelt, welche Wirtschaftsaktivitäten ökologisch nachhaltig sind. Gem. Art. 20 der *EU-Tax-VO* ist eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (sog. Platform on Sustainable Finance<sup>8</sup>) einzurichten, die die Kommission bei der Weiterentwicklung der *EU-Taxonomie* berät. Weitere wesentliche Inhalte sind:

- Gegenstand und Anwendungsbereich (Art. 1),
- Begriffsbestimmungen (Art. 2),
- Kriterien ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (Art. 3),
- Regelungen für Finanzmarktteilnehmer (Art. 4-7),
- Transparenz in NfE bei Unternehmen (Art. 8),
- die sechs Umweltziele der EU (Art. 9),
- wesentlicher Beitrag je Umweltziel (Art. 10-15),
- ermöglichende Tätigkeiten (Art. 16),
- erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Art. 17),
- Mindestschutz (Art. 18),
- Inkrafttreten und Anwendung (Art. 27).

6 Vgl. EU-Kommission, Frequently asked questions: What is the EU Taxonomy and how will it work in practice?; abrufbar unter <https://fmos.link/15560> (Abruf: 10.03.2022).

7 Vgl. Verordnung (EU) 2020/852, a.a.O. (Fn. 4), Art. 2 Abs. 6.

8 Abrufbar unter <https://fmos.link/9840> (Abruf: 10.03.2022).

Art. 27 benennt *zwei Anwendungszeitpunkte* in der Differenzierung nach den beiden klimabezogenen Umweltzielen (im Folgenden vereinfachend Klimaziele) und den anderen vier Umweltzielen. Über „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ ist erstmals in der NfE für das Geschäftsjahr 2021 zu informieren. Über alle Umweltziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz von Ökosystemen und Biodiversität) ab dem darauffolgenden Jahr. Dabei ist gem. Art. 10 der Delegierten Verordnung vom 06.07.2021<sup>9</sup> eine Erleichterung bei der Berichterstattung für 2021 zu beachten. Hier sind nur Anteile am Umsatz, an Investitionen und Betriebsausgaben in der Differenzierung nach taxonomiefähigen und nichttaxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten auszuweisen. Mithin entfällt die weitergehende Pflicht, taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten durch Rückgriff auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 04.06.2021<sup>10</sup> auf ihre ökologische Nachhaltigkeit (Taxonomiekonformität) zu prüfen.

## 3. Wie wurde die EU-Taxonomie entwickelt?

Die TEG hat die *EU-Taxonomie* wissenschaftsbasiert entwickelt. Als *EU-Taxonomie* wird deren Technischer Bericht<sup>11</sup> (inklusive des Anhangs<sup>12</sup>) bezeichnet. Sie wurde aus dem Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige abgeleitet. Die vierstelligen NACE-Codes repräsentieren 21 Abschnitte, 88 Abteilungen, 272 Gruppen und 629 Klassen. Verbindlich wird die *EU-Taxonomie* durch die delegierten Rechtsakte bzw. die zugehörigen Anhänge. Diese fokussieren i.S. eines Climate-first-Approachs auf ca. 40% der kapitalmarktorientierten Unternehmen von besonders energieintensiven Sektoren mit einem Anteil von fast 80% an den direkten Treibhausgasemissionen. „Hierzu gehören Forstwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe, Transport und Baugewerbe“<sup>13</sup>. Die NACE-Basis und der Klimafokus sollen eine zeitnahe Taxonomie-Fertigstellung sicherstellen. Hieraus ergibt sich eine erste Unterscheidung von Wirtschaftsaktivitäten: solche, die in der Taxonomie enthalten sind (sie werden als *taxonomiefähig* bzw. *eligible* bezeichnet) und die nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten. Erstere können, bei Erfüllung bestimmter Kriterien *ökologisch nachhaltig* (taxonomiekonform) sein (vgl. unter Abschn. V.), letztere dürfen (zunächst)<sup>14</sup> nicht als ökologisch nachhaltig gekennzeichnet werden.

9 Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 06.07.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Art. 19a oder Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, ABIEU Nr. L 443 vom 10.12.2021 S. 9, abrufbar unter <https://fmos.link/15561> (Abruf: 10.03.2022).

10 Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, ABIEU Nr. L 442 vom 04.07.2021 S. 1, abrufbar unter <https://fmos.link/15562> (Abruf: 10.03.2022).

11 Abrufbar unter <https://fmos.link/10139> (Abruf: 10.03.2022).

12 Ebenda.

13 IDW – Anwendung von Art. 8 der *EU-Tax-VO*, Fragen und Antworten vom 28.10.2021, S. 13.

14 Eine Ausnahme wird in Fall 1 dargestellt.

## Fall 1: Weiterentwicklung der EU-Taxonomie

### Sachverhalt:

Ein Einzelhandelsunternehmen der Drogeriebranche ist der Auffassung, dass ein Teil seiner Wirtschaftsaktivitäten ökologisch nachhaltig sein könnte, obwohl diese aktuell nicht von der EU-Taxonomie bzw. den Anhängen zur EU-Tax-VO erfasst sind. Dabei handelt es sich etwa um „Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung von Änderungen in der Lebensweise – z.B. vermehrte pflanzliche Ernährung oder Vorrang des Gehens vor dem Autofahren“<sup>15</sup>. Fraglich ist, ob die zugehörigen Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben dennoch bei der Berichterstattung als *taxonomiefähig*, d.h. als potenziell ökologisch nachhaltig angesehen werden dürfen.

### Beurteilung:

Die TEG hat Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung von Änderungen in der Lebensweise explizit als eine Querschnittsaktivität benannt, für die zeitnah ein NACE-Code entwickelt werden sollte, ebenso wie Gebäude, die „als Querschnittsaktivität sowohl zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an den Klimawandel“<sup>16</sup> beitragen können.

Mithin ist die Frage zu bejahen. Ein zu begründender Einbezug in die potenziell ökologischen Wirtschaftsaktivitäten ist möglich, wenn im Zuge der Berichterstattung auf den fehlenden NACE-Bezug explizit hingewiesen und zugleich die Platform on Sustainable Finance hierüber informiert wird, die die Kommission in Fragen der Anpassung und Ausweitung taxonomiefähiger Aktivitäten berät.

## 4. Welche Normen hat ein Anwender für die verpflichtende Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für das Geschäftsjahr 2021 insgesamt zu beachten?

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Unternehmen gem. §§ 289b und 315b HGB in den Anwendungsbereich der NfE fällt. Falls ja, greift die Berichterstattungspflicht über ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. Art. 8 der EU-Tax-VO. Zur Ausfüllung dieser Berichtspflicht wurde die Delegierte Verordnung vom 06.07.2021 erlassen.<sup>17</sup>

## Fall 2: Delegierte Verordnung (EU) vom 04.06.2021 zu den technischen Bewertungskriterien betreffend die Klimaziele

### Sachverhalt:

Ein Einzelhandelsunternehmen der Drogeriebranche bereitet seine EU-Taxonomie-bezogene Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 vor. Fraglich ist, ob hierbei neben der EU-Tax-VO und der Delegierten Verordnung vom 06.07.2021 auch die Delegierte Verordnung vom 04.06.2021<sup>18</sup> explizit Beachtung finden muss.

### Beurteilung:

Da die Wirtschaftsaktivitäten im Bericht über 2021 nur auf ihre *Taxonomiefähigkeit* hin geprüft werden müssen, nicht aber auf ihre ökologische Nachhaltigkeit bzw. *Taxonomiekonformität*, müssen die technischen Bewertungskriterien gem. der Delegierten Verordnung vom 06.07.2021 und auch die Delegierte Verordnung vom 04.06.2021 keine Anwendung finden.

15 TEG, Taxonomy: Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance, March 2020, a.a.O. (Fn. 11), S. 14 (im Original englisch).

16 Ebenda.

17 Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 06.07.2021, a.a.O. (Fn. 9).

18 Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 04.06.2021, a.a.O. (Fn. 10).

## III. Anwendungsbereich

### 1. Welche Unternehmen müssen eine Nichtfinanzielle Konzern-/Erklärung (NfE) erstellen?

Die §§ 289b und 315b HGB regeln, welche Nicht-Finanzunternehmen ihren Konzern-/Lagebericht um eine NfE erweitern müssen. Als solche Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten<sup>19</sup> (noch<sup>20</sup>)

- a) KapGes., die kumulativ
  1. groß i.S.v. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB sind;
  2. als kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB gelten;
  3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen;
- b) Mutterunternehmen, die kumulativ
  1. als kapitalmarktorientierte KapGes. i.S.v. § 264d HGB gelten;
  2. nicht gem. § 293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 HGB von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit sind;
  3. im Konzern mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Abweichend von § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB gelten kapitalmarktorientierte Unternehmen im Kontext der NfE nicht automatisch als große Unternehmen.

## Fall 3: Pflicht zur Erstellung einer NfE bei analoger Anwendung der Größenkriterien nach § 267 HGB

### Sachverhalt:

Ein Einzelhandelsunternehmen der Drogeriebranche wird in  $t_1$  gegründet. Fraglich ist, ob bzw. wann die KapGes. ihren Lagebericht um eine NfE erweitern und Informationen gem. der EU-Tax-VO offenlegen muss. Hierzu wurden mehrere vereinfachte Szenarien ermittelt.

*Ausgangssituation:* Ein Unternehmen wird in  $t_1$  gegründet. Im Zeitraum von  $t_1$  bis  $t_5$  liegen die in Tab. 2 dargestellten Merkmale vor. Fraglich ist, wann die Pflicht zu einer Nichtfinanziellen Erklärung entbzw. besteht.<sup>21</sup>

### Beurteilung:

- a) Im Gründungsjahr  $t_1$  ist auf die Merkmalsausprägung am Bilanzstichtag abzustellen. Wegen fehlender Kapitalmarktorientierung besteht keine NfE-Pflicht.
- b) In  $t_2$  sind zwei der drei Größenmerkmale gem. § 267 HGB an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt. Wegen fehlender Kapitalmarktorientierung und/oder zu geringer Arbeitnehmerzahl besteht keine NfE-Pflicht.
- c) In  $t_3$  gilt das Unternehmen weiterhin als groß i.S.v. § 267 HGB. Wegen zu geringer Arbeitnehmerzahl besteht keine NfE-Pflicht.
- d) In  $t_4$  besteht in entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 4 HGB noch keine NfE-Pflicht, weil alle Merkmale kumulativ nur erstmals erfüllt werden.
- e) In  $t_5$  sind die Kriterien zur NfE-Erstellung zum zweiten Mal hintereinander erfüllt. Dadurch entsteht eine NfE-Pflicht.

19 Zur vollständigen Kennzeichnung des Anwendungsbereichs (inklusive der Besonderheiten von Banken und Versicherungen) siehe Lorson/Pfmann/Tesche, in: Kirsch (Hrsg.), BilR eKomm. § 289b HGB Rn. 21 ff. sowie § 315b HGB Rn. 16 ff.; vgl. zur Konzern-/NfE insgesamt Lorson/Pfmann/Tesche, a.a.O., §§ 289b–289e und 315b–315c HGB.

20 Der Entwurf einer CSRD-Richtlinie sieht eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs u.a. durch Senkung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl auf 250 ab dem Geschäftsjahr 2024 (für vor dieser Änderung zur NfE verpflichtete Unternehmen) bzw. 2025 (für große Unternehmen) bzw. 2026 (u.a. für kapitalmarktorientierte KMU) vor; vgl. zum Änderungsentwurf des Europäischen Rats CSRD vom 24.02.2022 nur Akzente, Europäischer Rat veröffentlicht Änderungsentwurf zur CSRD, abrufbar unter <https://fmos.link/15563> (Abruf: 10.03.2022).

21 Vgl. gekürztes Beispiel aus Lorson/Pfmann/Tesche, a.a.O. (Fn. 19), § 289b HGB Rn. 23.

Tab. 2: Szenarien zur Bestimmung der NfE-Berichterstattungspflicht

Jahr	§ 267 HGB				Kapitalmarkt-orientierung gem. § 264d HGB	Arbeitnehmerzahl > 500
	Arbeitnehmerzahl	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Größe gem. § 267 HGB		
t <sub>1</sub>	groß	groß	groß	groß	nein	ja
t <sub>2</sub>	groß	groß	mittelgroß	groß	ja	nein
t <sub>3</sub>	groß	mittelgroß	groß	groß	ja	nein
t <sub>4</sub>	groß	mittelgroß	mittelgroß	groß	ja	ja
t <sub>5</sub>	groß	mittelgroß	groß	groß	ja	ja

Tab. 3: Vereinfachte Berichtsstruktur

Leistungs-indikatoren	Taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten				Nichttaxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten	
	Klimaschutz		Klimawandel			
Umsatz	Zähler €	%	€	%	€	%
	Nenner €		€		€	
CapEx	€	%	€	%	€	%
	€		€		€	
OpEx	€	%	€	%	€	%
	€		€		€	

## 2. Wo ist die NfE zu veröffentlichen?

Gem. § 289b HGB gelten folgende Grundsätze für die Offenlegung der NfE: Sie darf zunächst einen eigenständigen Abschnitt im Konzern-/Lagebericht bilden (vgl. § 289b Abs. 1 HGB). Alternativ kann die NfE als eigenständiger Bericht außerhalb des Konzern-/Lageberichts veröffentlicht werden (vgl. § 289b Abs. 3 HGB). Hierauf ist im Konzern-/Lagebericht hinzuweisen. Die Offenlegung kann gemeinsam mit dem Lagebericht im elektronischen Bundesanzeiger oder auf der Internetseite des Berichtsunternehmens erfolgen. Im letzteren Fall muss der Bericht spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden und mindestens zehn Jahre verfügbar sein. Zunehmend ist festzustellen, dass auch im Konzern-/Lagebericht integriert berichtet wird, d.h. die NfE-Angaben mit den anderen Konzern-/Lageberichtsangaben verwoben werden. Es sind auch Mischformen zulässig, wie ein gesondertes NfE-Kapitel im Konzern-/Lagebericht i.V.m. Hinweisen, in welchen anderen Teilen des Konzern-/Lageberichts bestimmte NfE-Angaben gemacht werden (vgl. § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB). Diese Ausweisgrundsätze gelten für die Angaben zu Wirtschaftsaktivitäten gem. EU-Tax-VO (noch<sup>22</sup>) analog.

## IV. Berichtsinhalte für das Geschäftsjahr 2021

### 1. Welche Pflichtangaben sind zu machen?

Hierzu ist insb. Art. 10 Abs. 1 der Delegierten Verordnung vom 06.07.2021 relevant: Demnach legen Unternehmen der Realwirtschaft in ihrer NfE für das Geschäftsjahr 2021 „[...] nur den Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz (Umsatz) und ihren Investitions- (CapEx) sowie Betriebsausgaben (OpEx) offen und liefern nur die [...] relevanten, in Abschn. 1.2 von Anhang I genannten qualitativen Angaben.“

<sup>22</sup> Der Entwurf einer CSRD-Richtlinie sieht die Streichung der Ausweisoption als separater Bericht mit der Maßgabe des Ausweises als eigener Abschnitt in der NfE vor; vgl. zum Änderungsentwurf des Europäischen Rats CSRD vom 24.02.2022 nur Akzente, a.a.O. (Fn. 20).

Die quantitativen Angaben sind vorzugsweise tabellarisch, aber getrennt nach den beiden Klimazielen zu machen. Vorjahreswerte werden nicht gefordert. Hieraus kann vereinfachend auf die in Tab. 3 dargestellte Berichtsstruktur der *quantitativen Angaben* geschlossen werden.

Die geforderten *qualitativen Angaben* betreffen Fragen der Ableitung der Leistungsindikatoren, der Überleitung zum Jahres-/Konzernabschluss sowie der Aufteilung von Beträgen, wenn Wirtschaftsaktivitäten beiden Zielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zuzuordnen sind.

### 2. Welche Definitionen liegen den Klimazielen zugrunde?

„Klimaschutz“ [bezeichnet, Hervorhebung und Anm. d. Verf.] die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt“ (Art. 2 Nr. 5 EU-Tax-VO). Hierzu zählen auch Produkt- und Prozessinnovationen, u.a. in folgenden Bereichen (vgl. Art. 10 Abs. 1 EU-Tax-VO): erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Mobilität, erneuerbare nachhaltige Materialien, CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung, CO<sub>2</sub>-Senken auf dem Land, Energieinfrastruktur, Kraftstoffe. Diese Liste betrifft direkte und indirekte, sog. *ermöglichende Maßnahmen*, aber auch die in Art. 10 Abs. 2 EU-Tax-VO beschriebenen *Übergangstechnologien*, „für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO<sub>2</sub>-arme Alternative gibt“. Prominente und umstrittene Übergangstechnologien bilden eng umrissene Erdgas- und Atomkraft-bezogene Aktivitäten, die in einem von der EU-Kommission am 02.02.2022 verabschiedeten Complementary Climate Delegated Act<sup>23</sup> definiert wurden.

„Anpassung an den Klimawandel“ [bezeichnet, Hervorhebung und Anm. d. Verf.] den Vorgang der Anpassung an

<sup>23</sup> Abrufbar unter <https://fmos.link/15564> (Abruf: 10.03.2022).

den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen“ (Art. 2 Nr. 5 EU-Tax-VO), die das Risiko nachteiliger physischer Auswirkungen senken oder nachteilige Auswirkungen des Klimas vermeiden. Dabei geht es um nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftsaktivität oder „auf die Umwelt, in der die Wirtschaftsaktivität stattfindet“ (Art. 11 Abs. 2 Buchst. b EU-Tax-VO; Art. 2 Nr. 5 EU-Tax-VO). Beispiele für Anpassungsmaßnahmen können die Errichtung eines Überschwemmungsschutzes oder eines Regenauffangbeckens sein.<sup>24</sup>

### 3. Welche Wirtschaftsaktivitäten sind taxonomiefähig?

Welche Wirtschaftsaktivitäten mit Bezug auf die beiden Klimaziele unmittelbar taxonomiefähig sind, ergibt sich aus der Delegierten Verordnung vom 04.06.2021. Diese listet Wirtschaftstätigkeiten zu dem Klimaschutzziel in Anhang I aus neun und zu dem Klimawandelanpassungsziel in Anhang II aus 13 NACE-Macro-Sektoren auf. Zur Umsetzbarkeit der EU-Tax-VO wurden zudem Arbeitshilfen entwickelt, wie der EU-Taxonomie-Compass<sup>25</sup> und eine online abrufbare Excel-Tabelle<sup>26</sup>.

#### Fall 4: Identifizierung taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten – Ausgangssituation

##### Sachverhalt:

Ein Einzelhandelsunternehmen der Drogeriebranche bereitet seine EU-Taxonomie-bezogene Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 mit Blick auf folgende ökologische Unternehmensstrategien vor:

- a) Bezug von Ökostrom,
- b) drastische Vermeidung von Plastikverpackungen,
- c) kostenfreier Versand mittels Elektro-Kleintransportern Dritter,
- d) Klimaneutralität mittels CO<sub>2</sub>-Ausgleichsmaßnahmen durch Zertifikatekauf (ein Aufforstungsprojekt betreffend),
- e) sukzessive Installation von Solaranlagen an allen Standorten zur Reduzierung des Fremdbezugs.

Fraglich ist,

1. welchen Klimazielen die ökologischen Strategien dienen;
2. welche Leistungsindikatoren hierfür *wahrscheinlich* (vorbehaltlich der nachfolgenden Betrachtung der Leistungsindikator-Definitionen) ermittelbar sind;
3. ob eventuell ein Ausweis taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten nur in Betracht kommt, wenn hiermit auch Umsatzerlöse erzielt werden;
4. ob die Strategien tatsächlich taxonomiefähig sind.

##### Beurteilung:

Zu 1) Zuordnung zu welchen Klimazielen:

Fast alle benannten Strategien betreffen das Klimaziel Klimaschutz. Hintergrund ist, dass diese Strategien darauf abzielen, aktiv dem Klimawandel entgegenzuwirken und aktiv den Klimaschutz zu fördern. Im Unterschied dazu zielt die Anpassung an den Klimawandel darauf ab, bestehenden Klimagefahren durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Dementsprechend zielen keine der genannten Wirtschaftsaktivitäten auf dieses Klimaziel ab. Die innerbetriebliche Abfallvermeidung ist hingegen keinem Klimaziel zuordenbar.

Zu 2) *Wahrscheinlich relevante Leistungsindikatoren:*

Ohne detaillierte Kenntnisse der EU-Taxonomie wäre *zu erwarten*, dass *vermutlich* a) Ökostrombezug, b) Abfallvermeidung, c) die Beauftragung von Versandunternehmen mit Elektro-Kleintransportern die taxonomiefähigen Betriebsausgaben, d) CO<sub>2</sub>-Zertifikate *eventuell* die taxonomiefähigen Finanzinvestitionen und e) Solaranlagen *ggf.* die taxonomiefähigen Investitions- und Betriebsausgaben betreffen könnten. Diese Erwartungen sind weit überwiegend unzutreffend.

Zu 3) *Umsatzerzielung als Voraussetzung für Taxonomiefähigkeit:*

Ohne detaillierte Kenntnisse der EU-Taxonomie wäre *zu erwarten*, dass ein Zusammenhang zwischen der Umsatzerzielung, Investitions- und Betriebsausgaben bestehen muss, um eine Wirtschaftsaktivität als taxonomiefähig zu identifizieren, mit dem Ergebnis, dass die Taxonomiefähigkeit aller benannten Strategien zu verneinen wäre. Tatsächlich ist jedoch „zu beachten, dass taxonomiekonforme Investitionen [und diesen zugeordnete Betriebsausgaben; Anm. d. Verf.] unabhängig von taxonomiekonformen Umsatzerlösen bestehen können und als solche auszuweisen sind“<sup>27</sup>. Diese Aussage zur *Taxonomiekonformität* (als ökologisch nachhaltig) gilt in gleicher Weise für die *Taxonomiefähigkeit* von Wirtschaftsaktivitäten.

Zu 4) *Tatsächliche Taxonomiefähigkeit:*

Der Einschätzung der tatsächlichen Taxonomiefähigkeit ist mit Blick auf das Klimaschutzziel Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) vom 04.06.2021 zugrunde zu legen. Darin sind die Wirtschaftsaktivitäten von Unternehmen aus neun relevanten NACE-Subsektoren detailliert aufgeschlüsselt (Forstwirtschaft; Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung; Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallversorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung; Verkehr; Baugewerbe und Immobilien; Information und Kommunikation; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen). Die *detaillierte Prüfung* auf analog bei der Einzelhandelsdrogeriekette vorliegende Wirtschaftsaktivitäten durch Analyse von Beschreibungen der Aktivitäten wird stark verkürzt ergeben, dass allein die Installation der Solaranlage taxonomiefähig ist.<sup>28</sup> Nichttaxonomiefähig sind der Bezug von Ökostrom, innerbetriebliche Abfallvermeidungsstrategien, die Nutzung von Elektro-Kleintransportern Dritter und das Erreichen der Klimaneutralität durch Zertifikatekauf. Die fehlende Taxonomiefähigkeit bestimmter Betriebsausgaben, die ökologisch motiviert entstehen, rührt auch daher, dass – wie nachstehend gezeigt werden wird – nur Betriebsausgaben taxonomiefähig sind, die im Zusammenhang mit vorherigen taxonomiefähigen Investitionsausgaben stehen und mithin im Anlagespiegel als Sachanlagen oder immaterielle Vermögensgegenstände bzw. Vermögenswerte oder Nutzungsrechte (Right-of-Use Assets gem. IFRS 16) gezeigt werden.

#### 4. Welche Definitionen liegen den Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben zugrunde?

Mit „Spezifikation der wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI)“ ist ein Abschnitt in Anhang I (KPI von Nicht-Finanzunternehmen) zur Delegierten Verordnung vom 06.07.2021

<sup>24</sup> Vgl. IDW, a.a.O. (Fn. 13), S. 8.

<sup>25</sup> Abrufbar unter <https://fmos.link/11918> (Abruf: 10.03.2022).

<sup>26</sup> Abrufbar unter <https://fmos.link/15566>; <https://fmos.link/15567> (Abruf jeweils: 10.03.2022).

<sup>27</sup> IDW, a.a.O. (Fn. 13), S. 17.

<sup>28</sup> Die zugehörige Wirtschaftsaktivität wird für die Branche „7. Baugewerbe und Immobilien“ im Abschn. „7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ beschrieben.

überschrieben.<sup>29</sup> Demnach ist *Umsatz* als Nettoumsatz mit Waren, Dienstleistungen und auch immateriellen Gütern nach Abzug von Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern mit direktem Umsatzbezug zu verstehen. Da die Verordnung grds. an eine Rechnungslegung nach IFRS anknüpft, sind Umsatzerlöse insb. gem. IFRS 15 und Leasingerlöse gem. IFRS 16 gemeint. *Investitionsausgaben* betreffen Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten im Geschäftsjahr aufgrund von Einzeltransaktionen oder aus Unternehmenszusammenschlüssen gem. IAS 16, 38, 40, 41 und IFRS 16. Sie schließen also Zugänge von Nutzungsrechten bzw. Right-of-Use-Assets mit ein. *Betriebsausgaben* umfassen „direkte, nicht kapitalisierte [d.h. nicht aktivierte; Anm. d. Verf.] Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen oder Dritte beziehen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die notwendig sind, um die kontinuierliche und effektive Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte sicherzustellen“<sup>30</sup>. Taxonomiefähige Betriebsausgaben sind somit vermögenswertbezogen und müssen einen Bezug zu taxonomiefähigen Investitionsausgaben haben.

Die Leistungsindikatoren müssen zum Abschluss überleitbar sein, was indes bei OpEx nicht ohne Weiteres möglich ist. Hier ist die Ermittlung in der GuV nicht separat ausgewiesener Betriebsausgaben nicht ad hoc aus der Buchführung ersichtlich. Deren Gesamtsumme ist ab dem Geschäftsjahr 2022 daher auch dann grds. auszuweisen und zu erläutern, wenn die Betriebsausgaben Null oder unwesentlich sind.

### Fall 5: Identifizierung taxonomiefähiger Wirtschaftsaktivitäten – Ermittlung der Angabepflichten

#### Sachverhalt:

Ein Einzelhandelsunternehmen der Drogeriebranche bereitet seine EU-Taxonomie-bezogene Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 vor. Fraglich ist, welche *quantitativen* Angaben anknüpfend an Fall 4 zu machen sind, wenn bisher erst eine Solaranlage installiert und zum 01.01.2022 in Betrieb genommen wurde.

#### Beurteilung:

Vor dem Hintergrund der Erleichterungen in Art. 10 der Delegierten Verordnung vom 07.06.2021 ist es ausreichend, quantitativ nur die Umsatz-, CapEx- und OpEx-Anteile in der Differenzierung nach taxonomiefähigen und nichttaxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten offenzulegen, wobei erstere nach den beiden klimabezogenen Umweltzielen aufzuspalten sind.

Tab. 4: Fiktive Angaben zum Fallbeispiel

Leistungsindikatoren	Taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten		Nichttaxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten
	Klimaschutz	Klimawandel	
Anteil an Umsatz	0%	0%	100%
Anteil an CapEx	3,5%	0%	96,5%
Anteil an OpEx	0%	0%	100%

Der Vorstand der Einzelhandelsdrogeriekette zeigt sich ernüchert über dieses Ergebnis (Tab. 4), da es die gemachten Nachhaltigkeitsanstrengungen und -leistungen kaum widerspiegelt, und befürchtet einen Verlust an Nachhaltigkeitsreputation bei den Kunden. Dies umso mehr, da es vor dem Hintergrund der strengen technischen Beurteilungskriterien nicht selbstverständlich ist, dass die installierte und die noch zu installierenden Solaranlagen sowie der zugehörige CapEx bzw. OpEx im Bericht für das Geschäftsjahr 2022 als taxonomiekonform gezeigt werden dürfen, also als ökologisch nachhaltige Investitions- und Betriebsausgaben.

### V. Fazit zu Teil 1 und Ausblick

Die Fallstudie geht auf Hintergründe und ausgewählte Anwendungsfragen der EU-Taxonomie-Verordnung in der Einschränkung auf die Berichtspflichten von Unternehmen der Realwirtschaft für das Geschäftsjahr 2021 ein. Die EU-Tax-VO ist Ausfluss des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (und des sog. Green Deal<sup>31</sup>). Bezweckt wird ab dem *Geschäftsjahr 2022* die wissenschaftsbasierte, disaggregierte Offenlegung von Umsatzerlösen, Investitions- und Betriebsausgaben, um zu erkennen, ob und inwieweit Unternehmen, die eine Nichtfinanzielle Konzern-/Erklärung (NfE) erstellen müssen, einen wesentlichen Beitrag zu den sechs Umweltzielen der EU leisten. Hierzu sind erstmals für das Geschäftsjahr 2022 vordefinierte Wirtschaftsaktivitäten (sie werden als *taxonomiefähig* bezeichnet), daraufhin zu untersuchen, ob sie ökologisch nachhaltig, d.h. *taxonomiekonform* sind. Ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zeichnen sich kumulativ dadurch aus, dass sie (1) wesentlich zu mindestens einem Umweltziel beitragen, (2) ohne Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels, (3) technischen Bewertungskriterien sowie (4) (humanitären) Mindestschutzanforderungen genügen.

Für das *Geschäftsjahr 2021* gelten erhebliche Erleichterungen. Erstens erfolgt die Berichterstattung nur über zwei klimabezogene Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel). Zweitens muss nur die *Taxonomiefähigkeit* (nicht die *Taxonomiekonformität*) eingeschätzt werden. Es ist im Grunde also nur darüber zu berichten, in welchem Ausmaß die EU-Taxonomie die Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen im Anwendungsbereich der EU-Tax-VO abdeckt.

Es wurde deutlich, dass es Branchen mit einer geringen Abdeckung (wie hier Einzelhandelsunternehmen der Drogeriebranche) gibt und dass zumindest die Erfassung eines Leistungsindikators (Betriebsausgaben) nicht ohne Weiteres möglich und zum Abschluss überleitbar ist. Für das *Geschäftsjahr 2022* wird mit Blick auf das Fallbeispiel einzuschätzen sein, ob die installierte Solaranlage taxonomiekonform ist, um auch den hierfür künftig entstehenden OpEx entsprechend zuordnen zu können. Verallgemeinernd könnten bspw. Unternehmen im Anwendungsbereich der EU-Tax-VO angesichts des Vermögenswertbezugs von CapEx und OpEx die technischen Bewertungskriterien in ihrer Anlagenbuchhaltung und ihren Beschaffungsrichtlinien hinterlegen (und fortlaufend aktualisieren), um etwa den künftigen Erhebungsprozess von CapEx und OpEx zu erleichtern und sicherzustellen, dass die ökologische Nachhaltigkeit bei Fremdbezügen proaktiv Berücksichtigung findet.

Der Teil 2 dieser Fallstudie wird auf die weitergehenden Berichtspflichten ab dem Geschäftsjahr 2022 eingehen.

<sup>29</sup> Vgl. Delegierte Verordnung (EU) vom 06.07.2021, a.a.O. (Fn. 9), Anhang 1, S. 2.

<sup>30</sup> Delegierte Verordnung (EU) vom 06.07.2021, a.a.O. (Fn. 9), Anhang 1, S. 4.

<sup>31</sup> Vgl. unter <https://fmos.link/11278> (Abruf: 10.03.2022).